

Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (Stand 01.01.2021)

Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (nachstehend kurz „HEN“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

1.1 Standardnetzanschluss

Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses an das Versorgungsnetz der HEN werden Netzanschlusskosten bestehend aus Basis- und Individualpreis berechnet.

a) Basispreis: Der Basispreis wird für einen Netzanschluss mit einem Kabelquerschnitt von 50 mm² Al inklusive Erdarbeiten, Material und Verlegung bis 30 m Anschlusslänge pauschal berechnet (Kosten gemäß Anlage 1).

b) Individualpreis: Für Netzanschlüsse die Länger als 30 m sind, gilt ab dem 31 m pro laufende Meter der Individualpreis. Dieser beinhaltet die Montage, Material und die Erdarbeiten. Der Anschlussnehmer ist berechtigt auf dem privaten Grundstück, nach Vorgabe¹⁾ der HEN, die Erdarbeiten in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung wird gemäß Anlage 1 vergütet. Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Fundamentdurchbrüche, Dükering, Grundwassersenkung, Kreuzungen oder dergleichen), werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet. Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses (Änderung der Dimensionierung oder der Lage) trägt der Anschlussnehmer.

Bei einer gemeinsamen Verlegung eines Stromnetzanschlusses und eines Gasnetzanschlusses der HEN in einem gemeinsamen Graben, wird ein Rabatt von 10% gewährt (Kosten gemäß Anlage 1).

Voraussetzung für den Standardnetzanschluss: Der öffentliche Bereich (Anliegerstraße) ist mit Versorgungsleitungen erschlossen. Der Standardnetzanschluss kann direkt vor dem zu versorgenden Grundstück des Anschlussnehmers an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Gesamtlänge des zu erstellenden Netzanschlusses beträgt nicht mehr als 60 m. Sind die Voraussetzungen für einen Standardnetzanschluss nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung der Netzanschlusskosten auf Basis eines individuellen Angebotes.

Der Netzanschluss beginnt am Netzverknüpfungspunkt des Niederspannungsverteilnetzes und wird möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg zum Gebäude geführt. Er endet an der Hausanschlussicherung in der Regel im Gebäude des Kunden.

Nicht enthalten in den Preisen sind Hauseinführungen¹⁾, die nach Vorgabe der HEN vom Bauherren beschafft und in den Baukörper eingesetzt und abgedichtet werden.

1.2 Baustromanschluss

Für das Erstellen (Montage) und die Demontage eines Baustromanschlusses bis zu 60 kVA aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten werden durch die HEN die Kosten nach Anlage 1 berechnet. Sollte der Anschluss aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten nicht möglich sein, werden die anfallenden Kosten separat ermittelt.

2. Baukostenzuschüsse (NAV § 11; NAV § 29)

2.1 Für die Erschließung und Leistungsverstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Der Anschlussnehmer zahlt der HEN bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Erstellungskosten des örtlichen Verteilnetzes.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als BKZ entfallen auf die Niederspannungskunden anteilig 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe, der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden, vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.3 Ein BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 33 kVA übersteigt.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen Größeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussicherung

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

Die entstehenden Kosten für den BKZ werden gemäß Anlage 1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung der Stromanlage (NAV § 14)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die HEN erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und unterzeichnetem Netzanschlussvertrag. Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Messeinrichtungen durch die HEN bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den genannten Einrichtungen ist der Installateur zuständig. Für eine mangelfreie Erstinbetriebnahme entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet hat, so werden für jede vergebliche Inbetriebsetzung Kosten gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

4. Messeinrichtungen

4.1 Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind die Kosten gemäß Anlage 1 von ihm zu tragen. Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen, werden die angefallenen Kosten von der HEN getragen.

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen (StromNVZ § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Kundenwunsch ein- oder ausgebaut werden, sind die Kosten gemäß Anlage 1 von ihm zu tragen.

5. Beschädigungen (NAV § 8)

Unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche sind der HEN für Beschädigungen am Netzanschluss sowie an Messeinrichtungen die entstehenden Kosten gemäß Anlage 1 zu erstatten.

6. Fälligkeit Netzanschlusskosten und BKZ (NAV § 9)

Die Netzanschlusskosten sowie der BKZ werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die HEN Abschlagszahlungen auf den Hausanschluss entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

7. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Je Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet.

·STROM · ERDGAS · WASSER

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

8.1 Unterbrechung

Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8.2 Wiederherstellung

Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nieder-spannungsnetz“. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei HEN eingetragenen Elektroinstallateuren sowie im Internet¹⁾ vor.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z. Z. 19 % Stand 01.01.2021). Die Preise ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) sind in Klammern gesetzt. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

1.1 Netzanschlusspreis

1.1.1 Stromnetzanschluss

a) Basispreis	1.048,39 Euro (881,00 Euro)
b) Individualpreis für Tiefbau, Material und Montage	29,75 Euro/m (25,00 Euro/m)
Erstattung für den Tiefbau durch den Kunden	11,90 Euro/m (10,00 Euro/m)

1.1.2 Stromnetzanschlusskosten Kombianschluss Strom und Gas

a) Basispreis	943,55 Euro (792,90 Euro)
b) Individualpreis für Tiefbau Material und Montage	26,78 Euro/m (22,50 Euro/m)
Erstattung für den Tiefbau durch den Kunden	10,71 Euro/m (9,00 Euro/m)

1.2 Baustromanschluss

Montage und Demontage	214,20 Euro (180,00 Euro)
-----------------------------	------------------------------

2. Baukostenzuschüsse

2.4 Höhe des weiteren Baukostenzuschusses

(nach Grundsätzen der Ziffer 2.2)

Netzebene 7 (Niederspannung) bis 33 kVA	--,- Euro
Netzebene 7 (Niederspannung) größer 33 kVA bei Haushaltskunden	25,82 Euro/kVA (21,70 Euro/kVA)
Gewerbekunden	33,80 Euro/kVA (28,40 Euro/kVA)
Netzebene 6 (Umspannung Mittel-/Niederspannung) bei Gewerbekunden	55,22 Euro/kVA (46,42 Euro/kVA)

3. Inbetriebsetzung der Stromanlage

vergebliche Inbetriebsetzung	99,96 Euro (84,00 Euro)
Inbetriebsetzung von PV-Anlagen und BHKWs.....	230,86 Euro (194,00 Euro)

4. Messeinrichtungen

4.1 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zählerwechsel	99,96 Euro (84,00 Euro)
Je weiterer Zähler	49,98 Euro (42,00 Euro)
Befundprüfung	249,90 Euro (210,00 Euro)

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen

Ein- oder Ausbau	92,82 Euro (78,00 Euro)
Je weiterer Zähler	46,41 Euro (39,00 Euro)

5. Beschädigungen

Erneuerung entfernter Plomben	92,82 Euro (78,00 Euro)
jede Auswechslung einer Messeinrichtung	99,96 Euro (84,00 Euro)

7. Zahlungsverzug

ab der 2. schriftlichen Mahnung	4,00 Euro*
für eine persönliche Vorsprache eines Beauftragten der HEN	36,00 Euro*

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Unterbrechung	66,00 Euro*
8.2 Wiederherstellung	78,54 Euro (66,00 Euro)

Harz Energie Netz GmbH
Lasfelder Str. 10
37520 Osterode am Harz

zu¹⁾ Information finden Sie im Internet unter www.harzenergie-netz.de